Zusatzmaterial

Artikel 48 der Reichsverfassung von 1919 (Weimarer Verfassung)

Am 11. August 1919 unterzeichnete Reichspräsident Friedrich Ebert die Weimarer Reichsverfassung. Sie stellte einen Kompromiss zwischen sozialistischen, bürgerlich-liberalen und konservativen Vorstellungen dar – und entfernte sich in dieser integrativen Ausrichtung von den Vorstellungen, die in der revolutionären Bewegung im Winter 1918/19 dominierend gewesen waren.. Das Deutsche Reich wurde zu einer demokratischen Republik mit einer starken Stellung sowohl des Parlaments (Reichstag) als auch des direkt gewählten Reichspräsidenten. Besondere Bedeutung sollte der Artikel 48 der Verfassung bekommen. Auf seiner Grundlage konnte der Reichspräsident zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Verfassung zeitweise außer Kraft setzen.

Artikel 48

(1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

(3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen.

(5) Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1919, Nr. 152, Seite 1383 – 1418.

© Ernst Klett Verlag GmbH, Stuttgart 2015 | www.klett.de | Alle Rechte vorbehalten
Von dieser Druckvorlage ist die Vervielfältigung für den eigenen Unterrichtsgebrauch gestattet. Die Kopiergebühren sind abgegolten.

Autor: Redaktion